

# **Richtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Bergkamen**

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite:</u>
<b>1. Einleitung</b>	<b>2 - 5</b>
1.1 Aufgabe der Gesamtabchlussrichtlinie	
1.2 Rechtliche Grundlagen	
1.2.1 Gesamtergebnisrechnung	
1.2.2 Gesamtbilanz	
1.2.3 Gesamtanhang	
1.2.4 Gesamtlagebericht	
1.2.5 Beteiligungsbericht	
1.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung	
<b>2. Festlegung des Konsolidierungskreises</b>	<b>5 - 10</b>
2.1 Gesetzliche Grundlagen der Konsolidierungsmethoden	
2.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises	
2.3 Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze bei der Stadt Bergkamen	
2.4 Konsolidierungsmethoden	
2.4.1 Alt-Cost-Konsolidierung	
2.4.2 Equity-Methode	
2.4.3 Vollkonsolidierung	
2.4.3.1 Kapitalkonsolidierung	
2.4.3.2 Schuldenkonsolidierung	
2.4.3.3 Zwischenergebniseliminierung	
2.4.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	
<b>3. Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses</b>	<b>10</b>
<b>4. Technische Abwicklung</b>	<b>10</b>

<b>5. Inkrafttreten</b>	<b>11</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>12</b>
Bestimmung des Konsolidierungskreises, der Konsolidierungsmethode und Ausweis in der Gesamtbilanz	
<b>Anlage 2</b>	<b>13</b>
Bestimmung des Konsolidierungskreises	
<b>Anlage 3</b>	<b>14 - 27</b>
Gesamtkontenplan für den Gesamtabschluss d. Stadt Bergkamen	
<b>Anlage 4</b>	<b>28 - 50</b>
Zuordnungsvorschriften zum örtlichen Positionenplan	

## **1. Einleitung**

### **1.1 Aufgabe der Gesamtabchlussrichtlinie**

Mit der Gesamtabchlussrichtlinie werden verbindliche Regelungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Bergkamen festgeschrieben. Sie stellt den Handlungsrahmen und die konkrete Arbeitsanleitung für die Gesamtabchlusserstellung dar. Soweit die vorliegende Richtlinie keine konkreten Ausführungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben (HGB).

Ziel der Gesamtabchlussrichtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) mit den spezifischen Festlegungen für den kommunalen Gesamtabchluss der Stadt Bergkamen.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabchluss im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind in den §§ 116 und 117 GO NRW i. V. m. den §§ 49 bis 52 GemHVO NRW mit Verweisen auf das HGB enthalten. Sofern auf Vorschriften des HGB verwiesen wird, finden diese in der Fassung vom 10. Mai 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002, entsprechend Anwendung.

Der Gesamtabchluss soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln. Das bedeutet, der Abschluss der Kommune ist so aufzustellen, als ob sämtliche Organisationseinheiten eine einzige wären.

Der erste Gesamtabchluss ist spätestens auf den Stichtag 31. Dezember 2010 bis zum 30. September 2011 nach den Vorschriften des § 116 GO NRW aufzustellen. Danach ist der Gesamtabchluss in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember bis zum 30. September des Folgejahres unter Beachtung der GoB aufzustellen. Die Stadt Bergkamen stellt den ersten Gesamtabchluss zum 31.12.2010 auf.

Der Gesamtabchluss besteht aus (§ 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW):

- Gesamtergebnisrechnung,
- Gesamtbilanz,
- Gesamtanhang

und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards 2 (DRS 2) beizufügen.

### **1.2.1 Gesamtergebnisrechnung**

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Betrieben und dem Kernhaushalt der Stadt Bergkamen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt.

Für die Gliederung gilt § 49 Abs. 3 i. V. m. § 38 GemHVO NRW.

### **1.2.2 Gesamtbilanz**

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Stadt Bergkamen. Wesentlich hierbei ist, dass sämtliche der Stadt Bergkamen selbst oder der zu konsolidierenden Betriebe gehörenden Vermögensgegenstände oder Schulden nach einheitlichen Grundsätzen erfasst oder bewertet werden. Dabei sind Doppelerfassungen oder „konzerninterne“ Sachverhalte wegzulassen.

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz gelten die gesetzlichen Regelungen für die Stadt Bergkamen (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW).

### **1.2.3 Gesamtanhang**

Für den Gesamtanhang gilt § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW. Demzufolge sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern.

Die den Gesamtanhang ergänzende Kapitalflussrechnung nach DRS 2 soll Auskunft über die Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel geben.

### **1.2.4 Gesamtlagebericht**

Der Gesamtlagebericht soll das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt einschließlich ihrer Betriebe erläutern. In die Darstellung der Gesamtlage sind folgende Punkte einzubeziehen:

- der Überblick über den Geschäftsverlauf
- die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und der Gesamtlage entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse
- die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage
- die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt
- Ausgaben über die Verantwortlichen gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW

### **1.2.5 Beteiligungsbericht**

Dem Gesamtabschluss ist ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser richtet sich nach § 117 GO NRW. Demnach hat die Kommune darin ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Beteiligungen zu erläutern, unabhängig davon, ob diese Betriebe im Rahmen des Gesamtabschlusses zum Konsolidierungskreis gehören

oder nicht.

Dieser Bericht ist für jedes Jahr bezogen auf den Stichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu geben.

Der Beteiligungsbericht dient insofern der Ergänzung der Berichterstattung im Gesamtabschluss, da er losgelöst vom Konsolidierungskreis der Stadt über sämtliche Betriebe Auskunft gibt, wodurch die Entwicklung einzelner Beteiligungen besser beurteilt werden kann.

Nähere Bestimmungen zum Beteiligungsbericht trifft § 52 GemHVO NRW. Demnach sind folgende Punkte im Beteiligungsbericht einzugeben und zu erläutern:

- Ziele der Beteiligung
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten Abschlussstichtage
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen
- der Personalbestand jeder Beteiligung

### **1.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung**

Der Gesamtabschluss hat gemäß § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Da jedoch sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabschluss nicht sämtliche Sachverhalte abschließend regeln, sind offene Fragen unter Hinzuziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) auszulegen.

Hierzu zählen vor allem:

- Grundsatz der Einheitlichkeit:  
Vor allem Ansatzbewertung und -ausweis
- Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises:  
Vollständige Einbeziehung aller Konzernunternehmen unter Berücksichtigung von Einbeziehungsverboten und Wahlrechten
- Grundsatz der Eliminierung von konzerninterner Beziehungen:  
Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Kommune und aller Betriebe, d. h. der Gesamtabchluss ist so aufzustellen, als ob alle Konzernunternehmen ein einziges, rechtlich abgegrenztes Unternehmen wären.
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden:  
Einmal gewählte Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten.
- Grundsatz der Wesentlichkeit:  
Der Abschluss hat sämtliche wesentlichen Sachverhalte zu enthalten. Unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden.
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit:  
Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Informationen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

## **2. Festlegung des Konsolidierungskreises**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen der Konsolidierungsmethoden**

Nach § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Bergkamen ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Dabei werden sie im Sinne von § 294 HGB unabhängig von ihrem Sitz in den Gesamtabchluss einbezogen (Weltabschlussprinzip).

Die Konsolidierungsmethoden sind in § 50 GemHVO NRW geregelt.

Demnach sind gemäß § 50 Abs. GemHVO NRW verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform grundsätzlich im Rahmen der Vollkonsolidierung nach §§ 300 bis 309 HGB zu berücksichtigen.

Die Konsolidierung der Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts ist in § 50 Abs. 2 GemHVO NRW geregelt. Stehen diese Unternehmen demnach unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde (§ 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW), so ist entsprechend § 50 Abs. 1 GemHVO NRW eine Vollkonsolidierung durchzuführen. Das gilt auch, wenn das Controll-Konzept Anwendung findet, d. h. wenn der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht oder das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder sie einen beherrschenden Einfluss auf diese

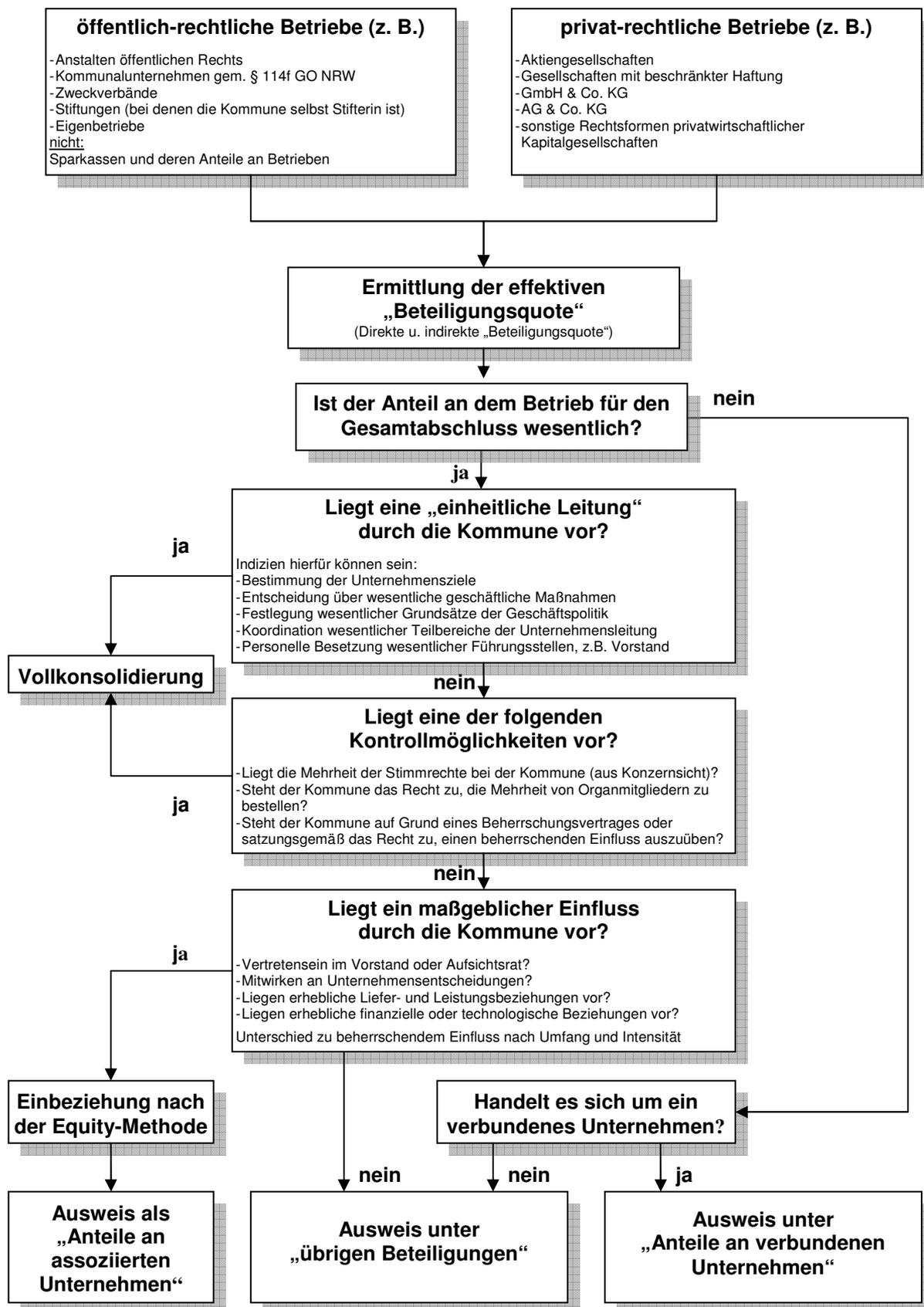
Unternehmen ausüben kann (§ 50 Abs. 2 Satz 2).

Hat die Gemeinde hingegen nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbständigten Aufgabenbereiche, so sind diese entsprechend § 50 Abs. 3 GemHVO NRW gemäß der §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren, d. h. nach der so genannten Equity-Methode.

Hat die Kommune nachweislich weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss auf einen verselbständigten Aufgabenbereich oder hat das Einbeziehungswahlrecht aufgrund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen, so sind diese Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten (at cost).

## **2.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

Die im Beteiligungsbericht der Stadt Bergkamen aufgeführten Beteiligungen sind daraufhin zu untersuchen, in welcher Form eine Konsolidierung vorzunehmen ist. Hierzu ist folgendes Prüfschema heranzuziehen:



Die Bewertung und Einordnung der einzelnen verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Bergkamen nach Anwendung dieses Prüfschemas ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

## **2.3 Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze bei der Stadt Bergkamen**

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW muss ein verselbständigter Bereich nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, sofern er für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Dies ist im Gesamtanhang entsprechend darzustellen.

Die Stadt Bergkamen bezieht in die Prüfung der untergeordneten Bedeutung alle Betriebe ein, die als verbundene bzw. assoziierte Unternehmen gelten. Hierzu werden bestimmte Kriterien festgelegt, an denen die Vermögens-, Schulden- und Ertragslage gemessen werden kann. Die Stadt Bergkamen hat die Beurteilung der Wesentlichkeit der zu konsolidierenden Betriebe anhand ihrer Anteile an den summierten Werten des Anlagevermögens, des Eigenkapitals, der Bilanzsumme, des Fremdkapitals (Rückstellungen und Verbindlichkeiten), der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen vorgenommen.

Für die Beurteilung, bis zu welchem Anteil ein Betrieb als von untergeordneter Bedeutung zu werten ist, gibt es keine gesetzlichen Vorschriften.

Die Stadt Bergkamen legt diesen Anteil max. auf 3 % der o. g. Werte der zu überprüfenden Kriterien fest.

Die Ermittlung der Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung ist in der Anlage 2 dargestellt.

## **2.4 Konsolidierungsmethoden**

### **2.4.1 At-Cost-Konsolidierung**

Alle Betriebe, an denen die Stadt Bergkamen mit einer Beteiligungsquote von weniger als 20 % beteiligt ist bzw. für die die Regelungen nach § 116 Abs.3 Go NRW angewendet werden, erfolgt der Ausweis in der Gesamtbilanz zu Anschaffungskosten (at cost).

Bei der Prüfung der At-Cost-Beteiligungen wurde ausgeschlossen, dass bei diesen Beteiligungen ein maßgeblicher bzw. beherrschender Einfluss besteht (effektive Beteiligungsquote).

### **2.4.2 Equity-Methode**

Nach der Equity-Methode werden Wertansätze der einzubeziehenden Betriebe, ausgehend von den historischen Anschaffungskosten, entsprechend dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital an dem Betrieb angesetzt. Vermögen, Schulden sowie Aufwendungen und Erträge werden nicht in den Konzernabschluss übernommen.

Ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen den anteiligen Anschaffungskosten

und dem anteiligen Zeitwert des Betriebes wird als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert, ein negativer Unterschiedsbetrag ist als Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung zu passivieren.

Sofern der nach der Equity-Methode zu konsolidierende Betrieb einen Konzernabschluss aufstellt, so dient dieser als Grundlage.

### **2.4.3. Vollkonsolidierung**

Verselbstständige Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie Unternehmer des privaten Rechts, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Bergkamen stehen, sind gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Folgende Konsolidierungsschritte sind bei der Vollkonsolidierung vorzunehmen:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

#### **2.4.3.1 Kapitalkonsolidierung**

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Erwerbsmethode. Diese beschreibt für verschiedene Zeitpunkte, wie die Aufrechnung von Beteiligungen an Tochterunternehmen und dem Eigenkapital des Tochterunternehmens bei Konzernabschluss erfolgt (Erst-, Folge- und Endkonsolidierung).

Einzig zulässige Variante der Erwerbsmethode ist die Neubewertungsmethode. Diese führt zur Aufdeckung aller stiller Reserven /Lasten.

Die Folgekonsolidierung in den nächsten Perioden geht unverändert von den bei der Erstkonsolidierung ermittelten Anschaffungskosten aus. Werden nicht alle Anteile an einem Unternehmen von der Stadt Bergkamen gehalten, ist für die nicht der Stadt gehörenden Anteile ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen, da aus der Bilanz des zu konsolidierenden Unternehmens die Vermögensgegenstände und Schulden unabhängig von der Beteiligungsquote in voller Höhe in die Gesamtbilanz übernommen werden.

#### **2.4.3.2. Schuldenkonsolidierung**

Bei der Schuldenkonsolidierung sind sämtliche Schuldbeziehungen (Forderungen und Verbindlichkeiten) der voll zu konsolidierenden Betriebe untereinander und zwischen ihnen und der Stadt Bergkamen zu eliminieren. Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind wegzulassen (§ 303 Abs. 1 HGB). Lediglich die gegenüber Dritten bzw. nicht in die Vollkonsolidierung einbezogenen Betriebe stehende Schuldverhältnisse sind abzubilden.

Auf die Anwendung des § 303 Abs. 1 HGB kann verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergkamen von untergeordneter Bedeutung sind (§ 303 Abs. 2 HGB). Die untergeordnete Bedeutung ist sowohl in der Einzel- als auch in der Kumulativbetrachtung nachzuweisen.

#### **2.4.3.3. Zwischenergebniseliminierung**

Unter der Voraussetzung, dass Lieferungen und Leistungen in dem empfangenden Unternehmen Eingang in einen Vermögensgegenstand gefunden haben, der in dem Unternehmen im Einzelabschluss bilanziert wird, sind Gewinne / Verluste aus dieser Leistungsbeziehung zu eliminieren (§ 304 Abs. 1 HGB).

Hier bietet § 304 Abs. 2 HGB die Möglichkeit auf die Eliminierung zu verzichten, sofern die Beträge von untergeordneter Bedeutung sind (s. auch 2.4.3.2).

#### **2.4.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabschluss ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nach Art und Höhe nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Betrieben außerhalb des kommunalen Konzerns resultieren.

### **3. Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses**

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Dieser leitet dem Rat den Entwurf zur Feststellung zu. Die Feststellung erfolgt spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, nachdem die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss abgeschlossen ist (§ 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW). Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfergebnis zu geben (§ 116 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW).

Der vom Rat festgestellte Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gesamtabschluss ist über das Amtsblatt der Stadt Bergkamen öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses verfügbar zu halten (§ 116 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 96 GO NRW).

### **4. Technische Abwicklung**

Der Gesamtabschluss wird mit Hilfe der Standardsoftware „MS-Excel“ erstellt. Von den Betrieben werden die abschlussrelevanten Daten in das von der Stadt Bergkamen erarbeitete Format eingepflegt. Die weitere Bearbeitung erfolgt bei der Stadt Bergkamen.

## **5. Inkrafttreten**

Die Gesamtabschlussrichtlinie tritt am Tage der Unterschrift in Kraft.

Bergkamen, 03.07.2014

Der Bürgermeister

gez.: Schäfer

### **Anlagen**

Anlage 1 Bestimmung des Konsolidierungskreises

Anlage 2 Bestimmung der Wesentlichkeit

Anlage 3 Örtlicher Positionenplan

Anlage 4 Zuordnungsvorschriften zum örtlichen Positionenplan

**Bestimmung des Konsolidierungskreises, der Konsolidierungsmethode und Ausweis in der Gesamtbilanz**

**Anlage 1**

Unternehmen	Organisationsform	effektive Beteiligungsquote	öffentlich-rechtl. Organisationsform § 50 Abs. 1 GemHVO	Einheitliche Leitung durch die Kommune § 50 Abs.2 Satz 1 GemHVO NRW	Beherrschender Einfluss durch die Kommune § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO	Maßgeblicher Einfluss durch die Kommune § 50 Abs.3	Wesentliche Bedeutung	Konsolidierungsmethode	Ausweis in der Gesamtbilanz
EBB	Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit	100,00%	X				X	Vollkonsolidierung	
SEB	Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit	100,00%	X				X	Vollkonsolidierung	
Projektgesellschaft Haus Aden	GmbH	51,00%		X	X			At Cost	Anteile an verbundenen Unternehmen
GSW Gemeinschaftsstadtwerke	GmbH	42,00%				X	X	At Equity	Anteile an assoziierten Unternehmen
Bauverein Hamm e. G	Genossenschaft	18 Anteile						At Cost	Übrige Beteiligungen
Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH	GmbH	14,00%						At Cost	Übrige Beteiligungen
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	GmbH	7,68%						At Cost	Übrige Beteiligungen
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	GmbH	7,37%						At Cost	Übrige Beteiligungen
Technopark Kamen GmbH	GmbH	11,13%						At Cost	Übrige Beteiligungen
Antenne Unna	GmbH & Co. KG	2,47%						At Cost	Übrige Beteiligungen

## Bestimmung des Konsolidierungskreises

## Anlage 2

Beteiligung	Beteiligungs- quote	Vermögenslage				Schuldenlage				Ertragslage				Finanzlage					
		Anlage- vermögen		Eigenkapital		Bilanzsumme		Rückstellungen/ Verbindlich-keiten		ordentliche Erträge		ordentliche Aufwend- ungen		Cash Flow lfd. Geschäftst.		Cash Flow Investition		Cash Flow Finanzierungsstät- igkeit	
		€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
31.12.2009																			
Stadt Bergkamen		330.270.967	73,93%	82.652.511	75,36%	353.186.135	74,41%	147.503.508	69,22%	105.461.270	83,33%	112.324.632	85,14%	-9.374.870	120,67%	- 690.553	16,31%	11.397.669	94,48%
<u>verbundene vollkonsolidierende Unternehmen</u>																			
SEB	100,00%	115.451.039	25,84%	26.677.381	24,32%	118.443.768	24,96%	63.379.643	29,74%	15.763.029	12,45%	14.244.197	10,80%	1.190.478	-15,32%	- 3.600.633	85,03%	866.817	7,19%
EBB	100,00%	1.041.704	0,23%	325.539	0,30%	2.826.678	0,60%	2.074.963	0,97%	5.228.169	4,13%	5.249.042	3,98%	415.371	-5,35%	56.507	-1,33%	201.070	-1,67%
<u>Verbundene Unternehmen von untergeordneter Bedeutung</u>																			
Projektgesellschaft Haus Aden	51,00%	1	0,00%	25.000	0,02%	160.530	0,03%	135.530	0,06%	113.442	0,09%	113.442	0,09%	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
<b>Summe verbundene Unternehmen</b>		<b>446.763.711</b>	<b>100,00%</b>	<b>109.680.431</b>	<b>100,00%</b>	<b>474.617.111</b>	<b>100,00%</b>	<b>213.093.644</b>	<b>100,00%</b>	<b>126.565.910</b>	<b>100,00%</b>	<b>131.931.313</b>	<b>100,00%</b>	<b>-7.769.021</b>	<b>100,00%</b>	<b>-4.234.679</b>	<b>100,00%</b>	<b>12.063.416</b>	<b>100,00%</b>
<u>assoziierte Unternehmen (At Equity)</u>																			
GSW Gemeinschaftsstadt werke	42,00%	108.670.233	24,32%	38.406.027	35,02%	152.012.776	32,03%	94.839.252	44,51%	135.552.889	107,10%	133.177.338	100,94%	13.911.000	-179,06%	-11.311.000	267,10%	6.140.000	50,90%
<b>Summe assoziierte Unternehmen</b>		<b>108.670.233</b>	<b>24,32%</b>	<b>38.406.027</b>	<b>35,02%</b>	<b>152.012.776</b>	<b>32,03%</b>	<b>94.839.252</b>	<b>44,51%</b>	<b>135.552.889</b>	<b>107,10%</b>	<b>133.177.338</b>	<b>100,94%</b>	<b>13.911.000</b>	<b>-179,06%</b>	<b>-11.311.000</b>	<b>267,10%</b>	<b>6.140.000</b>	<b>50,90%</b>
<b>Summe aller Unternehmen von untergeordneter Bedeutung</b>		<b>1</b>	<b>0,00%</b>	<b>25.000</b>	<b>0,02%</b>	<b>160.530</b>	<b>0,03%</b>	<b>135.530</b>	<b>0,06%</b>	<b>113.442</b>	<b>0,09%</b>	<b>113.442</b>	<b>0,09%</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>

### Anlage 3: Gesamtkontenplan für den Gesamtabchluss der Stadt Bergkamen

#### Teil 1: Die Posten der Gesamtbilanz

Bilanz- position	AKTIVA					
	000000					<b>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes</b>
		000000				<b>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes</b>
			000000			<b>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes</b>
<b>1.</b>	<b>010000</b>					<b>Anlagevermögen</b>
<b>1.1</b>		<b>011000</b>				<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>
<b>1.1.1</b>			<b>011100</b>			<b>Geschäfts- oder Firmenwert</b>
				011110		Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen
				011120		Geschäfts- oder Firmenwert aus Vollkonsolidierung
				011130		Geschäfts- oder Firmenwert aus Equity-Konsolidierung
<b>1.1.2.</b>			<b>011200</b>			<b>Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände</b>
				011210		Sonstige selbstgeschaffene VG aus den Einzelabschlüssen
				011220		Sonstige entgeltlich erworbene imm. VG
<b>1.1.3.</b>			<b>011300</b>			<b>Anzahlungen auf imm. VG</b>
				011310		Anzahlungen auf imm. VG an Vollkonsolidierungskreis
				011320		Anzahlungen auf imm. VG an Sonstige
<b>1.2.</b>		<b>012000</b>				<b>Sachanlagen</b>
<b>1.2.1.</b>			<b>012100</b>			<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>
1.2.1.1.				012110		Grünflächen
1.2.1.2.				012120		Ackerland
1.2.1.3.				012130		Wald, Forsten
1.2.1.4.				012140		sonst. bebaute Grundstücke

Bilanzposition	AKTIVA					
<b>1.2.2.</b>			<b>012200</b>			<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>
1.2.2.1.				012210		Kinder- u. Jugendeinrichtungen
1.2.2.2.				012220		Schulen
1.2.2.3.				012230		Wohnbauten
1.2.2.4.				012240		Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
<b>1.2.3.</b>			<b>012300</b>			<b>Infrastrukturvermögen</b>
1.2.3.1.				012310		Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
1.2.3.2.				012320		Brücken und Tunnel
1.2.3.3.				012330		Gleisanlagen
1.2.3.4.				012340		Entwässerungsanlagen
1.2.3.5.				012350		Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
1.2.3.6.				012360		Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
<b>1.2.4.</b>			<b>012400</b>			<b>Bauten auf fremden Grundstücken</b>
				012410		Bauten auf fremden Grundstücken
<b>1.2.5.</b>			<b>012500</b>			<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>
				012510		Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
<b>1.2.6.</b>			<b>012600</b>			<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>
				012610		Maschinen und technische Anlagen
				012620		Fahrzeuge
<b>1.2.7.</b>			<b>012700</b>			<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>
				012710		Betriebs- und Geschäftsausstattung
<b>1.2.8.</b>			<b>012800</b>			<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>
				012810		Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis
				012820		Geleistete Anzahlungen an Sonstige
				012830		Anlagen im Bau

Bilanzposition	<b>AKTIVA</b>					
<b>1.3.</b>		<b>013000</b>				<b>Finanzanlagen</b>
<b>1.3.1.</b>			<b>013100</b>			<b>Anteile an verbundene Unternehmen</b>
				013110		Anteile an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
				013120		Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
<b>1.3.2.</b>			<b>013200</b>			<b>Anteile an assoziierten Unternehmen</b>
				013210		Anteile an assoziierten Unternehmen aus den Einzelabschlüssen
				013220		Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung
<b>1.3.3.</b>			<b>013300</b>			<b>Übrige Beteiligungen</b>
				013310		Übrige Beteiligungen
<b>1.3.4.</b>			<b>013400</b>			<b>Sondervermögen</b>
				013410		Sondervermögen im Konsolidierungskreis
				013420		Sonstige Sondervermögen
<b>1.3.5.</b>			<b>013500</b>			<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>
				013510		Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis
				013520		Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
<b>1.3.6.</b>			<b>013600</b>			<b>Ausleihungen</b>
1.3.6.1.				013610		Ausleihungen an verbundene Unternehmen
					013611	Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
					013612	Ausleihungen an sonstige Unternehmen
1.3.6.2.				013620		Ausleihungen an Beteiligungen
1.3.6.3.				013630		Ausleihungen an Sondervermögen

Bilanzposition	<b>AKTIVA</b>					
					013631	Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
					013632	Ausleihungen an sonstige Sondervermögen
1.3.6.4.				013640		Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
1.3.6.5				013650		Sonstige Ausleihungen
<b>2.</b>	<b>100000</b>					<b>Umlaufvermögen</b>
<b>2.1</b>		<b>110000</b>				<b>Vorräte</b>
			<b>111000</b>			<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren</b>
				111100		Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
				111200		Waren und Grundstücke des Umlaufvermögens
<b>2.1.2.</b>			<b>112000</b>			<b>Geleistete Anzahlungen für Vorräte</b>
				112100		Geleistete Anzahlungen für Vorräte im Vollkonsolidierungskreis
				112200		Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige
<b>2.2.</b>		<b>120000</b>				<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>
<b>2.2.1.</b>			<b>121000</b>			<b>Forderungen</b>
2.2.1.1.						
2.2.1.2				121100		Forderungen
					121101	Forderungen an Vollkonsolidierungskreis
					121102	Forderungen an Sonstige

Bilanzposition	<b>AKTIVA</b>					
<b>2.2.2.</b>			<b>122000</b>			<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>
				122100		Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis
				122200		Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen
<b>2.3.</b>		<b>130000</b>				<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>
			131000			Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
			132000			Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
<b>2.4.</b>		<b>140000</b>				<b>Liquide Mittel</b>
			141000			Liquide Mittel
<b>3.</b>		<b>150000</b>				<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>
			<b>151000</b>			<b>Latente Steuern</b>
				151100		Latente Steuern aus Einzelabschlüssen
			<b>152000</b>			<b>Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>
				152100		Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
				152200		Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen
<b>4.</b>		<b>160000</b>				<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>
			<b>161000</b>			<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>

Bilanzposition	<b>PASSIVA</b>				
<b>1.</b>	<b>210000</b>				<b>Eigenkapital</b>
<b>1.1.</b>		<b>211000</b>			<b>Allgemeine Rücklage</b>
			211100		Allgemeine Rücklage
			211200		Grundkapital/Stammkapital
			211300		Kapitalrücklage
			211400		Gewinnrücklage
			211500		Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung
<b>1.2.</b>		<b>212000</b>			<b>Sonderrücklagen</b>
			212100		Sonderrücklagen
<b>1.3.</b>		<b>213000</b>			<b>Ausgleichsrücklage</b>
			213100		Ausgleichsrücklage
<b>1.4.</b>		<b>214000</b>			<b>Ergebnisvorträge</b>
			214100		Gewinnvortrag
			214200		Verlustvortrag
<b>1.5.</b>		<b>215000</b>			<b>Gesamtjahresüberschuss /-fehlbetrag</b>
			215100		Gesamtjahresüberschuss
			215200		Gesamtjahresfehlbetrag
<b>1.6.</b>		<b>216000</b>			<b>Gesamtbilanzgewinn/-verlust</b>
			216100		Gesamtbilanzgewinn/-verlust
<b>1.7.</b>		<b>217000</b>			<b>Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</b>
			217100		Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
<b>2.</b>	<b>220000</b>				<b>Sonderposten</b>
<b>2.1.</b>		<b>221000</b>			<b>Sonderposten für Zuwendungen</b>
			221100		Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
			221200		Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen
<b>2.2.</b>		<b>222000</b>			<b>Sonderposten für Beiträge</b>
			222100		Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
			222200		Sonderposten für Beiträge von Sonstigen

Bilanzposition	<b>PASSIVA</b>				
<b>2.3.</b>		<b>223000</b>			<b>Sonderposten für Gebührenaussgleich</b>
			223100		Sonderposten für Gebührenaussgleich vom Vollkonsolidierungskreis
			223200		Sonderposten für Gebührenaussgleich Kernhaushalt
<b>2.4.</b>		<b>224000</b>			<b>Sonstige Sonderposten</b>
			224100		Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
			224200		Sonstige Sonderposten von Sonstigen
<b>3.</b>	<b>230000</b>				<b>Rückstellungen</b>
<b>3.1.</b>		<b>231000</b>			<b>Pensionsrückstellungen</b>
			231100		Pensionsrückstellungen
<b>3.2.</b>		<b>232000</b>			<b>Rückstellungen für Deponien und Altlasten</b>
			232100		Rückstellungen für Deponien und Altlasten
<b>3.3.</b>		<b>233000</b>			<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>
			233100		Instandhaltungsrückstellungen
<b>3.4.</b>		<b>234000</b>			<b>Steuerrückstellungen</b>
			234100		Steuerrückstellungen gegenüber Kommune
			234200		Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen
			234300		Passive latente Steuern aus der Konsolidierung
			234400		Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
<b>3.5.</b>		<b>235000</b>			<b>Sonstige Rückstellungen</b>
			235100		Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
			235200		Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen

Bilanzposition	<b>PASSIVA</b>				
<b>4.</b>	<b>240000</b>				<b>Verbindlichkeiten</b>
<b>4.1.</b>		<b>241000</b>			<b>Anleihen</b>
			241100		Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis
			241200		Anleihen von Sonstigen
<b>4.2.</b>		<b>242000</b>			<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>
			242100		Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
			242200		Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen
<b>4.3.</b>		<b>243000</b>			<b>Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>
			243100		Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
			243200		Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen
<b>4.4.</b>		<b>244000</b>			<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>
			244100		gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
			244200		gegenüber Sonstigen
<b>4.5.</b>		<b>245000</b>			<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>
			245100		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
			245200		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen
<b>4.6.</b>		<b>246000</b>			<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>
			246100		Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
			246200		Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen

Bilanzposition	<b>PASSIVA</b>				
<b>5.</b>	<b>250000</b>				<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>
		<b>251000</b>			<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>
			251100		Passive Rechnungsabgrenzung vom Vollkonsolidierungskreis
			251200		Passive Rechnungsabgrenzung von Sonstigen

## Teil 2: Die Posten der Gesamtergebnisrechnung

Position der Ergebnisrechnung	Erträge			
<b>1.</b>	<b>400000</b>			<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>
		400100		Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis
		400200		Steuern und Abgaben von Sonstigen
<b>2.</b>	<b>410000</b>			<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>
		410100		Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis
		410200		Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen
<b>3.</b>	<b>420000</b>			<b>Sonstige Transfererträge</b>
		420100		Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis
		420200		Sonstige Transfererträge von Sonstigen
<b>4.</b>	<b>430000</b>			<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>
		430100		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
		430200		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen
<b>5.</b>	<b>440000</b>			<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>
		440100		Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
		440200		Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen
<b>6.</b>	<b>450000</b>			<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>
		450100		Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis
		450200		Kostenerstattung und Kostenumlagen von Sonstigen
<b>7.</b>	<b>460000</b>			<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>
		460100		Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
		460200		Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen
<b>8.</b>	<b>470000</b>			<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>
		470100		Aktivierete Eigenleistungen
<b>9.</b>	<b>480000</b>			<b>Bestandsveränderungen</b>
		480100		Bestandsveränderungen
<b>10.</b>	<b>Summe 1. – 9.</b>			<b>Ordentliche Gesamterträge</b>

<b>Position der Ergebnisrechnung</b>	<b>Aufwendungen</b>			
<b>11.</b>	<b>500000</b>			<b>Personalaufwendungen</b>
		500100		Aufwendungen aus der Personalgestellung im Vollkonsolidierungskreis
		500200		Sonstige Personalaufwendungen
<b>12.</b>	<b>510000</b>			<b>Versorgungsaufwendungen</b>
		510100		Versorgungsaufwendungen
<b>13.</b>	<b>520000</b>			<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>
		520100		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den Vollkonsolidierungskreis
		520200		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige
<b>14.</b>	<b>530000</b>			<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>
		530100		Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
		530200		Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
		530300		Abschreibungen auf den Unterschiedsbetrag aus Equity-Konsolidierung
		530400		Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
		530500		Abschreibungen auf verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
		530600		Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen und übrige Beteiligungen
		530700		Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
		530800		Sonstige Abschreibungen
<b>15.</b>	<b>540000</b>			<b>Transferaufwendungen</b>
		540100		Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
		540200		Transferaufwendungen an Sonstige
<b>16.</b>	<b>550000</b>			<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>
		550100		Steuern vom Einkommen und Ertrag
			550110	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vollkonsolidierungskreis
			550120	Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige
		550200		Sonstige Steuern
			550210	Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis
			550220	Sonstige Steuern an Sonstige

<b>Position der Ergebnisrechnung</b>	<b>Aufwendungen</b>			
		550300		Latente Steuern
			550310	Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen
		550400		Übrige sonstige Aufwendungen
			550410	Übrige sonstige Aufwendungen an den Vollkonsolidierungskreis
			550420	Übrige sonstige Aufwendungen an Sonstige
<b>17.</b>	<b>Summe 11. – 16.</b>			<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>
<b>18.</b>	<b>10. abzügl. 17.</b>			<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>
<b>19.</b>	<b>490000</b>			<b>Finanzerträge</b>
		490100		Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/ Verlustübernahmen
			490110	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/ Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
			490120	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/ Verlustübernahmen von Sonstigen
		490200		Beteiligungserträge
			490210	Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden Unternehmen
			490220	Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen
			490230	Beteiligungserträge von Sonstigen
		490300		Zinserträge
			490310	Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis
			490320	Zinserträge von Sonstigen
		490400		Sonstige Finanzerträge
			490410	Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis
			490420	Sonstige Finanzerträge von Sonstigen
		490500		Erträge aus assoziierten Unternehmen
<b>20.</b>	<b>560000</b>			<b>Finanzaufwendungen</b>
		560100		Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen
			560110	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen an den Vollkonsolidierungskreis
			560120	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen an Sonstige

<b>Position der Ergebnisrechnung</b>	<b>Aufwendungen</b>			
		560200		Zinsaufwendungen
			560210	Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
			560220	Zinsaufwendungen an Sonstige
		560300		Sonstige Finanzaufwendungen
			560310	Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
			560320	Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige
		560400		Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen
<b>21.</b>	<b>19. abzügl. 20.</b>			<b>Gesamtfinanzergebnis</b>
<b>22.</b>	<b>Summe 18. und 21.</b>			<b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>
<b>23.</b>	<b>940000</b>			<b>Außerordentliche Gesamterträge</b>
		940100		Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
		940200		Außerordentliche Erträge von Sonstigen
<b>24.</b>	<b>950000</b>			<b>Außerordentliche Gesamtaufwendungen</b>
		950100		Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
		950200		Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige
<b>25.</b>	<b>23. abzügl. 24.</b>			<b>Außerordentliches Gesamtergebnis</b>
<b>26.</b>	<b>Summe 22. und 25.</b>			<b>Gesamtjahresergebnis</b>

### Teil 3: Die Positionen der Ergebnisverwendung

Position der Ergebnisrechnung	Aufwendungen			
27.	600000			<b>Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis</b>
	<b>700000</b>			<b>Veränderungen Allgemeine Rücklage</b>
		710000		Entnahmen aus Kapitalrücklage
		720000		Entnahmen aus Gewinnrücklagen
		730000		Zuführungen zu Gewinnrücklagen
	<b>800000</b>			<b>Gewinnvortrag / Verlustvortrag</b>
<b>28</b>	<b>26. abzügl. 27.</b>			<b>Gesamtbilanzgewinn/-verlust</b>

## Anlage 4: Zuordnungsvorschriften zum örtlichen Positionenplan

### Erläuterungen zu Positionen der Gesamtbilanz (Summenbilanz)

<b>AKTIVA</b>
---------------

<b>000000</b>	<b>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes</b>
---------------	--

Im Einzelabschluss gesondert angesetzte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes nach § 269 HGB dürfen nach der GO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW nicht angesetzt werden. In den Fällen der Bildung des Postens in der Handelsbilanz ist darauf zu achten, dass der Posten aufgelöst wird und bereits vorgenommene Abschreibungen des abgelaufenen Geschäftsjahres korrigiert werden.

<b>011110</b>	<b>Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen</b>
---------------	---

Nicht physische entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Hierzu gehört die Position Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen.

Als Geschäfts- oder Firmenwert darf gem. § 255 Abs. 4 HGB der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden zum Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Diese Position darf nach NKF nicht angesetzt werden und ist entsprechend aufwandswirksam auszubuchen.

<b>011120</b>	<b>Geschäfts- oder Firmenwert aus Vollkonsolidierung</b>
---------------	--

Diese Position entsteht erst im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises.

<b>011130</b>	<b>Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung</b>
---------------	---

Bei Anwendung der Kapitalanteilmethode für die Konsolidierung der assoziierten Unternehmen ist ein sich ergebender aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung hier auszuweisen.

<b>011210</b>	<b>Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen</b>
---------------	---

§ 248 Abs. 2 HGB ermöglicht die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen. In den Fällen der Bildung des Postens in der Handelsbilanz ist bei der Aufstellung der Summenbilanz darauf zu achten, dass der Posten aufgelöst wird und bereits vorgenommene Abschreibungen korrigiert werden. Eine Aktivierung nach § 43 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist ausgeschlossen.

<b>011220</b>	<b>Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände</b>
---------------	---

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind ganz allgemein Rechte und übrige Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen für den Betrieb, zu deren Erlangung Aufwendungen aus einem Kauf- oder Tauschvorgang entstanden sein müssen. Die immateriellen Vermögensgegenstände müssen außerdem bewertungsfähig sein.

Zu den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen gehören z. B. Lizenzen, Konzessionen sowie Systemsoftware und Anwendungssoftware. Auch Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile sind als immaterielle Wirtschaftsgüter auszuweisen.

<b>011300</b>	<b>Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände</b>
---------------	--

	<b>011310</b>	<b>Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an den Konsolidierungskreis</b>
	<b>011320</b>	<b>Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige</b>

Die von der Stadt Bergkamen oder ihren Betrieben geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind hier zu erfassen. Für die Definition dieser Gegenstände siehe die vorstehenden Positionsnummern.

<b>012100</b>	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>
---------------	--

Physische Vermögensgegenstände werden analog zum HGB unter den Sachanlagen aktiviert. Hierzu gehören auch die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

Für die Beurteilung, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen (vgl. § 72 Bewertungsgesetz).

Als Grundstücke werden vermessene Teile des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird.

Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremdem Grund und Boden verstanden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von eigener Beständigkeit und standfest ist. Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum sehende Räume stehen den Gebäuden gleich.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

<b>012110</b>	<b>Grünflächen</b>
---------------	--------------------

Hier sind die unterschiedlichen Nutzungsformen von Grünflächen, z. B. Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Kinderspielplätze, Naturschutzflächen, Wasserflächen von stehenden Gewässern u. a. zu erfassen. Dabei sind Gartenbauflächen nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Ackerflächen genutzt werden.

Vorhandene Aufbauten, wie z. B. Pflanzen, Gartenanlagen, Spielgeräte, Einfriedungen und Umzäunungen, sind hier zu berücksichtigen. Bei Sportplätzen sind auch Zuschauertribünen, Umkleidekabinen, Sprunggruben, jedoch keine Stadien oder Arenen, bei Gewässern auch Wehranlagen und Absperrvorrichtungen, unter diesem Posten zu berücksichtigen.

<b>012120</b>	<b>Ackerland</b>
---------------	------------------

Zu dieser Position gehören das Ackerland sowie die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt und ihrer Betriebe. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude, Hof- oder Wegeflächen, sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter den jeweils zutreffenden Positionen zu erfassen. Außerdem sind vorhandene Aufbauten, wie Pflanzen, Gartenanlagen, Gewächshäuser u. a., zu berücksichtigen.

<b>012130</b>	<b>Wald, Forsten</b>
---------------	----------------------

Zu dieser Position gehören der im kommunalen/betrieblichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Ebenso sind die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude, Hof- oder Wegeflächen unter dieser Position zu erfassen.

<b>012140</b>	<b>Sonstige unbebaute Grundstücke</b>
---------------	---------------------------------------

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke der Stadt und ihrer Betriebe dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z. B. unbebaute Bau- oder unbebaute Gewerbegrundstücke. Grundstücke sind nur dann hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden. Vorhandene Aufbauten auf den sonstigen unbebauten Grundstücken der Kommune sind hier ebenfalls zu berücksichtigen.

Auch die Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, gehören zu dieser Position.

Bebaute Grundstücke, auf denen ein fremder Dritter Gebäude errichtet hat, sind hier mit dem Grundstückswert auszuweisen.

<b>012200</b>	<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>
---------------	--

Bebaute Grundstücke sind nach § 74 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

<b>012210</b>	<b>Kinder- und Jugendeinrichtungen</b>
---------------	--

Zu dieser Position gehören Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen, aber auch Sonderschulkindergärten. Weiterhin fallen hierunter Einrichtungen der Jugendarbeit in Form von Jugendheimen, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten u. a. Außerdem sind hier auch die sonstigen Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien zu erfassen.

<b>012220</b>	<b>Schulen</b>
---------------	----------------

Zur Position Schulen gehören Grundschulen einschl. Schulkindergärten, Hauptschulen, Realschulen und Abendrealschulen als Weiterbildungskolleg, Gesamtschulen als organisatorische und pädagogische Zusammenführung der Schulformen in der Sekundarstufe I, Förderschulen in allen ihren Ausformungen, aber auch Berufskollegs mit Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule einschl. der Schulsporthallen.

<b>012230</b>	<b>Wohnbauten</b>
---------------	-------------------

Zur Position Wohnbauten gehören alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichtete Gebäude bzw. bebauten Grundstücke, die dadurch den Menschen einen Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten.

<b>012240</b>	<b>Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</b>
---------------	---

Unter die Position „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ fallen die Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie z. B. Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen, Parkhäuser, Tiefgaragen und Bestattungseinrichtungen. Ebenso zählen hierzu Einrichtungen, die der Bildung und Kultur, der Gesundheit, der Erholung und Freizeit dienen, wie z. B. Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen und Begegnungsstätten. Ebenso sind Krankenhäuser, soziale Einrichtungen, Sportstätten und Mehrzweckhallen hier zu erfassen.

<b>012300</b>	<b>Infrastrukturvermögen</b>
---------------	------------------------------

Der Bereich Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind, der örtlichen Infrastruktur zu dienen. Hierzu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisationen und sonstige Verkehrsver- und -entsorgungseinrichtungen.

Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne in der Bilanz gesondert auszuweisen.

<b>012310</b>	<b>Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</b>
---------------	---

Unter diesem Sammelposten ist sämtlicher Grund und Boden des kommunalen sowie des betrieblichen Infrastrukturvermögens zu erfassen, und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten.

<b>012320</b>	<b>Brücken und Tunnel</b>
---------------	---------------------------

Hierzu gehören alle Brücken und Tunnel als oberirdische ingenieurtechnische Bauwerke, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung für Fußgänger-, Straßen- oder Schienenverkehr.

<b>012330</b>	<b>Gleisanlagen</b>
---------------	---------------------

Neben dem Streckennetz beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienenden Anlagen der Streckenausrüstung, z. B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie sonstige Betriebstechnik.

<b>012340</b>	<b>Entwässerungsanlagen</b>
---------------	-----------------------------

Hierzu gehören die ausgebauten Entwässerungsanlagen, also sämtliche baulichen Teile des Kanalnetzes. Dazu gehören auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, wie z. B. Dauerpumpwerke oder Hochwasserpumpen. Die Kläranlagen der Kommune und ihrer Betriebe, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlagen sowie öffentliche Toiletten sind ebenfalls dieser Position zuzuordnen.

<b>012350</b>	<b>Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen</b>
---------------	---

Straßen, als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, die von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen genutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Auch Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, fallen darunter.

Zu beachten ist, dass zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW) gehören. So zählen zum Zubehör sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z. B. Verkehrsschilder und Ampeln.

<b>012360</b>	<b>Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</b>
---------------	---

Dieser Position sind die sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, wenn diese nicht unter den zuvor genannten Positionen gesondert zu erfassen sind.

<b>012410</b>	<b>Bauten auf fremden Grundstücken</b>
---------------	--

Unter dieser Position dürfen nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf Grund und Boden (Grundstücken) befinden, deren Eigentümer nicht der Konzern Stadt ist.

<b>012510</b>	<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>
---------------	--

Hierzu gehören Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung von Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt.

<b>012610</b>	<b>Maschinen und technische Anlagen</b>
---------------	---

Alle Maschinen und technischen Anlagen, die der Leistungserstellung dienen, sind unter diesem Posten zu erfassen. Dies gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sind. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu diesem Posten. Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen.

<b>012620</b>	<b>Fahrzeuge</b>
---------------	------------------

Diesem Posten sind die marktgängigen Fahrzeuge, z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Busse, Anhänger, Krafträder, Fahrräder sowie Spezialfahrzeuge, z. B. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Löschboote, Friedhofs-bagger oder Kehrmaschinen sowie Fahrzeuge für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, zuzuordnen.

<b>012710</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>
---------------	---

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Dazu sind Stühle, Tische, Schränke, PC u. a. zu zählen. Aber auch der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb ist dazu zu rechnen, wie z. B. Stahlrohre und Schläuche der Feuerwehr, Spielsachen in Kindertageseinrichtungen, Lern- und sonstige Unterrichtsmaterialien oder Geschirr und Besteck in Schulen mit Übermittagbetreuung.

Zu diesem Posten gehören auch die geringwertigen Wirtschaftsgüter (60,00 € bis 410,00 € netto) bzw. die Vermögensgegenstände, die steuerlich im Rahmen des zulässigen Sammelpostens gebucht werden (150,00 € bis 1.000,00 € netto).

<b>012810</b>	<b>Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	---

<b>012820</b>	<b>Geleistete Anzahlungen an Sonstige</b>
---------------	---

Diese beiden Posten beinhalten die geldlichen Vorleistungen der Kommune/Betriebe auf noch zu erhaltene Sachanlagen, z. B. Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen. In diesen Fällen besteht ein schwebendes Geschäft, das dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens dient, dem noch kein fertig gestellter Vermögensgegenstand gegenübersteht. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen ist aus den diesbezüglichen Zahlungsströmen, bezogen auf den Abschlussstichtag, zu ermitteln. Die hier gebuchten Beträge sind nach Erhalt der Sachanlage in den entsprechenden Posten umzubuchen.

<b>012830</b>	<b>Anlagen im Bau</b>
---------------	-----------------------

Die Anlagen im Bau sind unter einem gesonderten Posten zu erfassen. Sie bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder auf einem fremden Grundstück ab. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Definition der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nach § 33 GemHVO NRW. Es ist die Höhe der Aufwendungen, bezogen auf den Abschlussstichtag, für die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellten Anlagen aufgrund von Fremdleistungen oder Eigenleistungen zu erfassen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für die Anlagen im Bau nach den einzelnen endgültigen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens ist bei diesem Posten nicht erforderlich.

Die hier gebuchten Beträge sind nach Inbetriebnahme des Anlagegutes in den endgültigen Bilanzposten umzubuchen.

<b>013110</b>	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	---

<b>013120</b>	<b>Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen</b>
---------------	---

Unter diesen Positionen sind Anteile an öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Organisationen (Unternehmen) einzusetzen, die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Organisationseinheiten herzustellen. Als verbundene Unternehmen gelten regelmäßig privat-

rechtliche Unternehmen, wenn diese unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. die Kommune auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Beteiligung von mehr als 50 % vorliegt oder andere Gründe z. B. ein Vertrag dafür sprechen.

<b>013210</b>	<b>Anteile an assoziierten Unternehmen aus den Einzelabschlüssen</b>
<b>013220</b>	<b>Unterschiedsbetrag aus der Equitykonsolidierung</b>

Ein Unternehmen ist assoziiert wenn ein in den kommunalen Gesamtabchluss einbezogenes Unternehmen auf dieses Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn mindestens 20 % der Anteile gehalten werden. Erfasst werden unter dieser Position nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equitymethode im Gesamtabchluss konsolidiert werden.

Bei erstmaliger Konsolidierung ist ein Unterschiedsbetrag der sich aus der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes und des anteiligen Eigenkapitals ergibt, gesondert zu erfassen.

<b>013310</b>	<b>Übrige Beteiligungen</b>
---------------	-----------------------------

Bei diesen Posten sind die Beteiligungen zu erfassen die nicht verbundene oder assoziierte Unternehmen im Sinne diese Gesamtabchlusses darstellen.

<b>013410</b>	<b>Sondervermögen im Konsolidierungskreis</b>
<b>013420</b>	<b>Sonstiges Sondervermögen</b>

Hier sind Sondervermögen gemäß § 97 Abs. 1 GO NRW zu erfassen.

<b>013510</b>	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>013520</b>	<b>Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens</b>

Unter dieser Position sind Wertpapiere der Kommune oder ihre Betriebe zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder Aktien. Sie stellen eine Kapitalanlage aus denen der Kommune oder ihrem Betrieb gehörenden Finanzmitteln dar. Dazu sind Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten z. B. Anteile eines Investmentfonds aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten z. B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe zu zählen. Die Arten von Wertpapieren werden u. a. durch § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Kommune oder einem ihrer Betriebe zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr bei der Kommune oder einem ihrer Betriebe sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

<b>013611</b>	<b>Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>013612</b>	<b>Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen</b>
<b>013620</b>	<b>Ausleihungen an Beteiligungen</b>
<b>013631</b>	<b>Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>013632</b>	<b>Ausleihungen an sonstige Sondermögen</b>
<b>013640</b>	<b>Ausleihungen von kommunalen Betrieben an die Kommune</b>
<b>013650</b>	<b>Sonstige Ausleihungen</b>

Hier werden Ausleihungen als langfristige Forderungen der Kommune oder eines ihrer Betriebe erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und den Geschäftsbetrieb der Kommune oder des Betriebes dauerhaft dienen sollen, z. B. langfristige Darlehen

(Arbeitgeberdarlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken). Nicht zu den Ausleihungen gehören jedoch langfristige Forderungen der Kommune oder eines Betriebes aus Lieferungen und Leistungen.

Für Ausleihungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze (Anschaffungskostenprinzip).

Bei Ausleihungen wird der beizulegende Wert durch den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag bestimmt, welcher bei unverzinslichen oder bei niedrigverzinslichen Ausleihungen auf dem Bilanzstichtag abzuzinsen ist. Ist die Ausleiherung allerdings mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, so ist von einer Abzinsung abzusehen, z. B. bei der Schaffung von Sozialwohnungen im sozialen Wohnungsbau sowie von Arbeitsplätzen im Rahmen der Wirtschaftsförderung.

<b>100000</b>	<b>Umlaufvermögen</b>
---------------	-----------------------

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens verbleiben in der Regel kurzfristig bei der Kommune bzw. im Betrieb, da diese verbraucht, veräußert oder in liquide Mittel umgewandelt werden.

Die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen, sofern nicht der Börsenmarkt, Markt- oder beizulegender Wert am Abschlussstichtag anzusetzen ist (vergleiche § 35 Abs. 7 GemHVO NRW). Für die Herstellungskosten sind die Bewertungsvorgaben des § 33 Abs. 3 GemHVO NRW zu berücksichtigen.

Zuschreibungen auf das Umlaufvermögen sind vorzunehmen wenn der Grund für die vormals außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist.

<b>110000</b>	<b>Vorräte</b>
---------------	----------------

Unter der Position Vorräte sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen einzusetzen. Diese Vorräte werden in der Regel zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung durch die Kommune oder einen ihrer Betriebe angeschafft oder hergestellt.

Auch Grundstücke die zur Weiterveräußerung vorgesehen sind, sind unter dem Umlaufvermögen und damit unter der Position Vorräte zu erfassen.

<b>111100</b>	<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>
---------------	--

<b>111200</b>	<b>Waren und Grundstücke des Umlaufvermögens</b>
---------------	--

Unter der Position Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Waren sind von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Kommune oder dem Betrieb ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung angeschafft wurden.

<b>112100</b>	<b>Geleistete Anzahlungen für Vorräte im Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	---

<b>112200</b>	<b>Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige</b>
---------------	---

Diese Anzahlungen sind in der Regel Zahlungen an Dritte aufgrund abgeschlossener Lieferung- und Leistungsverträge, bei denen die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch ausstehen.

<b>121101</b>	<b>Forderungen an Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>121102</b>	<b>Forderungen an Sonstige</b>

Hier sind die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handeln gegenüber Dritten entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen unter dem Finanzanlagevermögen zu erfassen sind.

Hierunter gehören auch Lohn- und Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter, Arbeitgeberdarlehn und Schadensersatzansprüche.

<b>122100</b>	<b>Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>122200</b>	<b>Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen</b>

Unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Ansprüche der Kommune oder ihrer Betriebe gegen Dritte zu erfassen, die keinem anderen Posten zugeordnet werden können. Ebenfalls sind hier zur Veräußerung vorgesehene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr genutzt werden, einzusetzen (Ausnahme Grundstücke). Ein Vorsteuerüberhang aus der Mehrwertsteuerabrechnung ist ebenfalls hier auszuweisen.

<b>131000</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>132000</b>	<b>Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>

Unter den Finanzanlagen sind nur Wertpapiere des Anlagevermögens zu erfassen. Wertpapiere, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dauerhaft der Kommune oder ihrer Betriebe dienen sollen, sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Sie haben in der Regel einen geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr.

<b>141000</b>	<b>Liquide Mittel</b>
---------------	-----------------------

Hier sind alle liquiden Mittel der Kommune und ihrer Betriebe in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen über die frei verfügt werden kann. Hierunter fallen der Kassenbestand in allen Banken und Sparkassen, Guthaben auf Kontokorrent-, Festgeld und Sparguthaben sowie noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Kommune bzw. Betriebe befinden.

Auf Grund des Bruttoprinzips dürfen Negativsalden auf Bankkonten nicht mit Positivsalden auf anderen Bankkonten verrechnet werden. Weisen Bankkonten einen Negativsaldo aus sind sie auf der Passivseite der Gesamtbilanz unter der Position Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten auszuweisen.

<b>150000</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)</b>
---------------	--

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten stellt eine bilanztechnische Position und keinen Vermögensgegenstand dar und dient der periodischen Ergebnisermittlung, wenn eine Rechnungsabgrenzung durch andere Bilanzposten nicht möglich ist z. B. in Form geleisteter Anzahlungen.

Es sind Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag eines Haushaltsjahres geleistet wurden, diese aber Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In dem bei der Bildung des Rechnungsabgrenzungspostens festgelegten Zeitraum ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung bei den aktiven

Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen. Bei der Bildung des Rechnungsabgrenzungspostens ist außerdem der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

<b>151100</b>	<b>Latente Steuern aus Einzelabschlüssen</b>
---------------	--

Latente Steuern (§ 74 HGB) entstehen, wenn das steuerliche Ergebnis größer ist als das des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Die höheren Steuern werden durch die Aktivierung neutralisiert, sodass der Steueraufwand dem Ergebnis der HB I entspricht. In der Folgeperiode wird der dann zu geringe Steueraufwand durch die Auflösung des Postens entsprechend korrigiert. Im Rahmen der Erstellung KB II ist diese Position mangels Ansatzwahlrecht in der GemHVO NRW aufzulösen.

<b>152100</b>	<b>Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	--

<b>152200</b>	<b>Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen</b>
---------------	---

Hierunter fallen alle sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, also grundsätzlich alle vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

<b>161000</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>
---------------	--

Sollte das Eigenkapital des Konzerns Kommune insgesamt nicht ausreichen einen in der Gesamtergebnisrechnung auftretenden Jahresfehlbetrag im Gesamtabschluss zu decken, ist in der Gesamtbilanz die auftretende Differenz unter dieser Position anzurechnen.

<b>211100</b>	<b>Allgemeine Rücklage</b>
---------------	----------------------------

In dieser Position wird die entsprechende Bilanzposition des kommunalen Einzelabschlusses nach NKF dargestellt.

<b>211200</b>	<b>Grundkapital, Stammkapital</b>
---------------	-----------------------------------

Unter diesem Posten ist das Nominalkapital oder Nennkapital einer Kapitalgesellschaft bzw. eines Sondervermögens, auf das sich Angaben zum Besitz von Anteilen der Kommune oder Dritter beziehen, zu erfassen. Dieses Grund- bzw. Stammkapital ist Netto auszuweisen, das bedeutet, dass ggf. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen hiervon abzuziehen sind. Dieser Ausweis erfolgt unter 121101 Forderungen an Vollkonsolidierungskreis.

<b>211300</b>	<b>Kapitalrücklage</b>
---------------	------------------------

In der Kapitalrücklage sind alle Beträge auszuweisen, die bei der Emission von Anteilen einschl. von Bezugsanteilen über den Nennbetrag hinaus und bei der Ausgabe von Anleihen für Wandlungs- und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt werden. Außerdem sind hier zu erfassen:

- Die Beträge von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzuges für ihre Anteile (Vorzugsaktien) leisten.
- Sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital.

Neben den in den Einzelabschlüssen der kommunalen Betriebe ausgewiesenen Kapitalrücklagen, werden unter dieser Position auch Kapitaleinlagen der Kommune an ihre

Sondervermögen erfasst.

<b>211400</b>	<b>Gewinnrücklagen</b>
---------------	------------------------

Unter der Position Gewinnrücklagen sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden, zu erfassen.

<b>211500</b>	<b>Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung</b>
---------------	---

Unter dem Posten Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung sind Beträge zu erfassen, wenn der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Zeitwert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden kommunalen Betriebes, den entsprechenden Beteiligungsbuchwert, in der Regel Anschaffungskosten übersteigt.

<b>212100</b>	<b>Sonderrücklagen</b>
---------------	------------------------

In der Sonderrücklage sind gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO NRW noch nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen für die Anschaffungs- / Herstellungskosten für Vermögensgegenstände auszuweisen, bei denen der Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat.

<b>213100</b>	<b>Ausgleichsrücklage</b>
---------------	---------------------------

Der Posten Ausgleichsrücklage ist auf die Übernahme des entsprechenden Ansatzes in der Bilanz der Kommune ausgerichtet. Sie dient im kommunalen Einzelabschluss dazu, im Bedarfsfall, den gesetzlich verpflichteten Haushaltsausgleich sicherzustellen (vergleiche § 75 Abs. 3 GO NRW). Daher ist von dieser Position nur die Kommune selbst betroffen.

<b>214100</b>	<b>Gewinnvortrag</b>
---------------	----------------------

<b>214200</b>	<b>Verlustvortrag</b>
---------------	-----------------------

Unter diesen Positionen sind die Ergebnisse der voll zu konsolidierenden Einrichtungen zu erfassen.

<b>215100</b>	<b>Gesamtjahresüberschuss</b>
---------------	-------------------------------

<b>215200</b>	<b>Gesamtjahresfehlbetrag</b>
---------------	-------------------------------

Hier ist das Gesamtergebnis der Gesamtergebnisrechnung auszuweisen.

<b>216100</b>	<b>Gesamtbilanzgewinn- / Verlust</b>
---------------	--------------------------------------

Hierbei handelt es sich um eine rechnerische Position zur Darstellung der Ergebnisverwendung im Konzern.

<b>217100</b>	<b>Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</b>
---------------	--

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter soll Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Betriebes im Rahmen der Konsolidierung gesondert erfassen (gem. § 307 Abs. 1 HGB). Im Rahmen der Neubewertung sind auch die auf andere Gesellschafter entfallenden stillen Reserven aufzudecken und hier anteilig auszuweisen.

<b>221100</b>	<b>Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	--

<b>221200</b>	<b>Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen</b>
---------------	---

Unter diesen Positionen sind die erhaltenen investiven Zuwendungen zu erfassen. Sie stellen für die Kommune und ihre Betriebe zusätzliche Finanzmittel dar, die jedoch nicht unmittelbar als Kapitalbeitrag zu bilanzieren sind. Diese Finanzmittel bilden vielmehr Ergebnisbeiträge, die jährlich den Abschreibungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Erträge gegenübergestellt werden. Die Kommune und ihre Betriebe haben deshalb die erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten zu passivieren, die ihnen für investive Maßnahmen gewährt werden und nicht frei verwendet werden dürfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zuwendungen projektbezogen oder pauschal gewährt werden. Es muss sich dabei aber um nicht rückzahlbare Zuwendungen handeln.

Für die Passivierung der erhaltenden investiven Zuwendungen stellt der vom Zuwendungsgeber festgelegte investive Verwendungszweck die Verbindung zu den damit finanzierten Vermögensgegenständen her.

Erst nach zweckentsprechender Verwendung der erhaltenen Zuwendungen erhält dieses Kapital den für den Ansatz als Sonderposten in der Bilanz notwendigen Eigenkapitalcharakter. Die Bilanzierung von erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten in der Bilanz hat daher immer im Gleichklang mit der Aktivierung der betreffenden Vermögensgegenstände zu erfolgen. Auch für erhaltene Zuwendungen für den Erwerb von nicht abnutzbarem Anlagevermögen z. B. unbebaute Grundstücke sind in der Bilanz entsprechende Sonderposten zu bilden. Derartige Sonderposten bleiben jedoch solange unverändert, wie die Kommune bzw. der Betrieb über den betreffenden Vermögensgegenstand verfügt.

<b>222100</b>	<b>Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>222200</b>	<b>Sonderposten für Beiträge von Sonstigen</b>

Hier sind die erhaltenen Beiträge nach den §§ 8, 9 und 11 des kommunalen Abgabengesetzes NRW (KAG NRW), die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe zur Herstellung und Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben wurden, zu erfassen. Aber auch Erschließungsbeiträge nach § 127 des Baugesetzbuches sind als Sonderposten zu erfassen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Kommune oder ihrer Betriebe darstellen.

<b>223100</b>	<b>Sonderposten für Gebührenaussgleich vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>223200</b>	<b>Sonderposten für Gebührenaussgleich Kernhaushalt</b>

Hier sind Überschüsse aus den Gebührenkalkulationen zu erfassen. Die Kommune oder ein Betrieb ist nach § 6 Abs. 2 KAG NRW verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre, ab 2011 innerhalb der nächsten vier Jahre wieder auszugleichen. Dies bedeutet, dass die Kostenüberdeckungen in die nächsten Gebührenkalkulationen einzustellen sind, denn die Kommune oder der Betrieb darf über die von den Gebührenzahlern zuviel erhaltenen Beträge nicht frei verfügen, sondern muss diese wieder den Gebührenzahlern zu Gute kommen lassen.

<b>224100</b>	<b>Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>224200</b>	<b>Sonstige Sonderposten von Sonstigen</b>

Unter diesen Posten werden alle sonstigen der Kommune oder einem ihrer Betriebe von Dritten gewährte Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen für die Bildung eines

Sonderpostens vorliegen. Hierzu zählen z. B. Schenkungen in Form von Geld- und Sachleistungen.

<b>230000</b>	<b>Rückstellungen</b>
---------------	-----------------------

Gemäß § 36 GemHVO NRW besteht für kommunale Rückstellungssachverhalte eine Passivierungspflicht.

Abweichend vom HGB sind Rückstellungen nach der GemHVO NRW grundsätzlich mit dem Nominalwert zu bewerten und nicht abzuzinsen (Ausnahme Pensionsrückstellungen). Darüber hinaus dürfen Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung langfristiger Verpflichtungen dienen, nicht mit diesen Schulden verrechnet werden.

<b>231100</b>	<b>Pensionsrückstellungen</b>
---------------	-------------------------------

Sämtliche Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben und vom Dienstherrn / Arbeitgeber zu leisten sind, sind unter den Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen. Unter diesem Posten sind sowohl Alt- als auch Neuzusagen der Altersversorgung zu erfassen.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird ein kommunal einheitlicher Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt. Bei Personen die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weitere Ansprüche gegenüber der Kommune, dem Betrieb behalten, z. B. Beihilfeansprüche sind auch diese Ansprüche bei der Ermittlung der Rückstellungen zu berücksichtigen.

<b>232100</b>	<b>Rückstellungen für Deponien und Altlasten</b>
---------------	--

Hier sind die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge für Deponien zu erfassen. Sie stellen die zukünftig zu erbringenden Leistungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und zur Sanierung von Altlasten dar, zu denen die Kommune oder ein Betrieb aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Auch sind hier die Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten zu erfassen. Eine Verpflichtung zur Beseitigung von Altlasten kann bei Grundstücken bestehen, wenn eine behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der Altlasten ausgesprochen wurde. Eine Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten ist noch nicht anzusetzen, wenn nur eine Absicht der Kommune oder eines Betriebes zur Beseitigung einer Altlast besteht.

<b>233100</b>	<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>
---------------	--------------------------------------

Unter dieser Position sind Rückstellungen für nicht umgesetzte Instandhaltungen zu erfassen (Bilanzierungspflicht gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW). Sind diese im Einzelabschluss nach HGB nicht gebildet worden, ist dieses für den Gesamtabschluss nachzuholen, sofern es sich um wesentliche Tatbestände handelt.

Für die Rückstellungsbildung muss die Durchführung des Vorhabens in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (laufendes Jahr zzgl. die drei nächsten Jahre) vorgesehen sein. Dazu müssen die vorzunehmenden Maßnahmen einzeln beschrieben und wertmäßig beziffert sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine laufenden Schönheitsreparaturen einbezogen werden. Zu beachten ist, dass bei einem späteren Verzicht auf die vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen, die gebildeten Instandhaltungsrückstellungen zwar ergebniswirksam aufzulösen sind, jedoch auch gleichzeitig eine Korrektur des Wertansatzes des betroffenen Vermögensgegenstandes durchzuführen ist, die als außerplanmäßige Abschreibung ebenfalls ihren Niederschlag in der Ergebnisrechnung findet. Abweichend von der handelsrechtlichen Fristenregelung zur Passivierungspflicht (drei

Monate) gilt als längst möglicher Zeitraum für die Nachholung, dass die Maßnahme im Rahmen der mittelfristigen Planung (vier Jahre nach Bilanzstichtag) durchgeführt wird. Bei einem Doppelhaushalt für zwei Haushaltsjahre ist auch ein Zeitraum von fünf Jahren möglich.

<b>234100</b>	<b>Steuerrückstellungen gegenüber Kommune</b>
<b>234200</b>	<b>Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen</b>

Unter diesen Positionen sind analog HGB Beträge als Steuerrückstellungen zu erfassen um den Steueraufwand des Geschäftsjahres zutreffend darstellen zu können.

<b>234300</b>	<b>Passive latente Steuern aus der Konsolidierung</b>
<b>234400</b>	<b>Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen</b>

Für passive latente Steuern sind ggf. in der HB I Rückstellungen zu bilden. Passive latente Steuern sind jedoch wegen § 306 HGB auf zeitliche Differenzen, sowohl aus HB I als auch aus der KB II und aus zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen anzusetzen, sofern sie ergebniswirksam entstanden sind und ihre Auflösung in zukünftigen Geschäftsjahren zu steuerlichen Belastungen führt.

<b>235100</b>	<b>Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>235200</b>	<b>Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen</b>

Hier sind die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten z. B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherrn aber auch Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, Prozesskostenrückstellungen und Rückstellungen für Verlustübernahmen zu erfassen.

Es ist darauf zu achten, dass andere als in § 36 GemHVO NRW genannte Rückstellungen nicht gebildet werden dürfen. Hat ein voll zu konsolidierender Betrieb eine solche Rückstellung gebildet, sind diese im Rahmen der KB II ergebniswirksam zu eliminieren.

<b>240000</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>
---------------	--------------------------

Verpflichtungen, deren Grund, Höhe und Fälligkeit feststehen, werden als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Passivierung erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag.

<b>241100</b>	<b>Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>241200</b>	<b>Anleihen von Sonstigen</b>

Anleihen stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Diese werden an der Börse gehandelt und unterliegen den üblichen Kursschwankungen. Die Anleihe ist bei der erstmaligen Bewertung mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächliche zur Verfügung gestellte Betrag ist. Ist der Rückzahlungsbetrag einer Anleihe höher als der Einzahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag (Disagio) als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden. Liegt der Einzahlungsbetrag über dem Rückzahlungsbetrag so muss die Differenz (Agio) in der Bilanz unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der Kapitalnutzung über die Laufzeit verteilt werden.

<b>242100</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem</b>
---------------	---

	<b>Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>242200</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen</b>

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge zu erfassen, die von einem Dritten mit der Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden sind, dass aufgenommenes Kapital den Kreditgeber zurückzuzahlen. Diese Kredite werden im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte z. B. als Schuldscheindarlehen aufgenommen. Hier sind nur die Kredite zu erfassen, die zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden.

Der Rückzahlungsbetrag stellt den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. Als Anschaffungswert einer Darlehensverpflichtung gilt deren Nennwert. Der Unterschiedsbetrag z. B. aufgrund von Agio, Disagio, Damnum oder Abschlussgebühren kann als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz ausgewiesen werden.

<b>243100</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>243200</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen</b>

Unter diesen Positionen sind nur die Kredite zu erfassen die als Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden. Hier sind auch die Bankkonten zu erfassen die einen negativen Saldo ausweisen.

<b>244100</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>244200</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen</b>

Unter diesen Positionen sind die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte der Kommune und ihrer Betriebe zu erfassen. Hierzu zählen z. B. Schuldenübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen sowie Leasingverträge.

<b>245100</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>245200</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen</b>

Hier sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen. Dies sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen bei denen die Zahlung für die empfangende Leistung noch aussteht.

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen ist der Rückzahlungsbetrag der Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss. Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag anzusetzen.

Es ist das Saldierungsgebot zu beachten, nach dem eine Forderung an einen Lieferanten nicht mit einer Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistungen verrechnet werden darf. Eine Ausnahme besteht bei geleisteten Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen oder wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 387 BGB vorliegen. Bei gegenseitigem

Anerkenntnis kann haushaltstechnisch lediglich eine Verrechnung im Rahmen der Zahlungsabwicklung vorgenommen werden.

<b>246100</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>246200</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen</b>

Als Auffangposten sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten die nicht aufgrund von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten inkl. eines ggf. auszuweisenden Umsatzsteuerüberhangs, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer gegenüber der Beschäftigten usw.. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt ihrer Begründung einzubuchen. Der Rückzahlungsbetrag stellt den zu passivierenden Wertansatz dar.

Unter dieser Position sind auch Verpflichtungen zu erfassen, die bei der Kommune oder einem Betrieb wegen erhaltener, rückzahlbarer Zuwendungen bestehen.

Erhaltene Anzahlungen sind ebenfalls hier zu erfassen. Die gesonderte Erfassung entsteht vielfach daraus, dass erhaltene investive Zuwendungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Liegt dies vor, darf für die erhaltene Zuwendung noch kein Sonderposten berücksichtigt werden.

<b>251100</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>251200</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung von Sonstigen</b>

Der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz ist Ausdruck einer Leistungsverpflichtung der Kommune/Betriebe, die der ergebniswirksamen Vereinnahmung der erhaltenen, zeitraumbezogenen Zahlung entgegensteht. Unter dieser Position sind daher passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesen Tag darstellen. Als wesentliches Kriterium für die Entscheidung, ob Einnahmen als Erträge dem abgelaufenen Haushaltsjahr oder dem Folgejahr zuzuordnen sind, ist auf den wirtschaftlichen Grund abzustellen. Dabei ist zu prüfen, inwiefern Einnahmen durch bestimmte im abgelaufenen Jahr empfangende Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht ist. Dies kann z.B. bei Vorauszahlungen von Miete und Pacht oder auch andere einmalige und im Voraus gezahlte Entgelte von Dritten gegeben sein (z. B. Friedhofsgebühren). In dem bei der Bildung des Rechnungsabgrenzungsposten festgelegten Zeitraum ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung vorzunehmen.

## **Erläuterungen zu den Positionen der Gesamtergebnisrechnung**

<b>400100</b>	<b>Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>400200</b>	<b>Steuern und Abgaben von Sonstigen</b>

Hier sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Kommune oder ein Betrieb ist nach den Bestimmungen des KAG NRW berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben soweit nicht Bundes- und Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern z. B. Gewerbe- und Grundsteuer und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z. B. die Fremdenverkehrsabgabe oder die Abgabe von Spielbanken.

<b>410100</b>	<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>410200</b>	<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen</b>

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuflüsse als Übertragungen, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z. B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen des Landes, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke.

Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen unter diese Position.

Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden, gehören ebenfalls zu dieser Position.

<b>420100</b>	<b>Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>420200</b>	<b>Sonstige Transfererträge von Sonstigen</b>

Unter die Position „Sonstige Transfererträge“ fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen der Kommune oder eines Betriebes gegenüberstehen und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind.

Zu den Erträgen sind der Ersatz von Sozialleistungen z. B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen aber auch Schuldendiensthilfen, die zur Erleichterung des Schuldendienstes der aufgenommenen Kredite insbesondere zur Reduzierung der Zinsbelastungen gewährt werden, zu zählen.

Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag für die Kommune oder ihre Betriebe darstellen und andere vergleichbare Leistungen sind hier zu erfassen.

<b>430100</b>	<b>Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>430200</b>	<b>Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen</b>

Unter der Position „öffentlich rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen. Beispiele sind hierfür Parkgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasser-, Abfall- oder Straßenreinigung.

Auch zweckgebundene Abgaben wie z. B. Kurtaxe, Kurbeiträge sind hier zu erfassen, wenn diese nicht für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhoben werden, also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG NRW erhoben werden.

Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden sowie für Sonderposten für den Gebührenaussgleich, sind hier zu erfassen.

<b>440100</b>	<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>440200</b>	<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen</b>

Als Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z. B. gehören hierzu der Verkauf von Waren, Mieten und Pachten für Grundstücke und Gebäude, Eintrittsgelder sowie Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen.

<b>450100</b>	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>450200</b>	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen</b>

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Erträge zu erfassen, die von der Kommune oder einem Betrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle erwirtschaftet werden. Die Kostenerstattung kann die Kosten vollständig oder nur anteilig decken. Der Erstattung liegt in der Regel ein auftragähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten voll oder nur teilweise deckt.

Wenn die Aufwendungen der Kommune oder des Betriebes, die im Auftrag eines Dritten geleistet werden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Dies ist jedoch keine Umlage wie sie von Umlageverbänden zur allgemeinen Finanzierung ihres Haushaltes erhoben werden.

<b>460100</b>	<b>Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>460200</b>	<b>Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen</b>

Unter dieser Sammelposition sind alle Erträge die nicht in den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, zu erfassen. Dies sind z. B.

- Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens über Buchwert (bis 2011),
- ordnungsrechtliche Erträge (Verwarnungs- und Bußgelder, Zwangsgelder),
- Auflösung von sonstigen Sonderposten (sofern nicht einer speziellen Position zugeordnet),
- Erträge aus Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
- Erträge aus Zahlungseingängen von in Vorjahren ausgebuchten Forderungen,
- ertragswirksame Änderung von Bestandskonten, z. B. die Auflösung einer gebildeten Rückstellung, weil der Grund dafür entfallen ist,
- erhaltener Schadensersatz,
- Beitreibungsgebühren und Säumniszuschläge,
- Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung.

<b>470100</b>	<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>
---------------	------------------------------------

Unter der Position „aktivierete Eigenleistungen“ sind Erträge darzustellen, wenn von der Kommune oder einem Betrieb aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst hergestellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den

Aufwendungen der Kommune oder des Betriebes zur Herstellung von Anlagemögen, sofern diese Aufwendungen auch Herstellungskosten nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW darstellen.

<b>480100</b>	<b>Bestandsveränderungen</b>
---------------	------------------------------

Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist.

Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Veränderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

<b>500100</b>	<b>Aufwendungen aus der Personalgestaltung im Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	--

<b>500200</b>	<b>Sonstige Personalaufwendungen</b>
---------------	--------------------------------------

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für Beamte und tariflich Beschäftigte sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten wie z. B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge und andere. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten sowie Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben zählen ebenfalls zu dieser Position.

Zahlungen der Kommune / Betriebe für nichtbeschäftigte Schwerbehinderte (Schwerbeschädigtenabgabe) sind nicht hier sondern unter sonstigen Aufwendungen zu erfassen.

<b>510100</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>
---------------	--------------------------------

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige, ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen anfallen soweit sich die Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger geändert hat.

<b>520100</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	--

<b>520200</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige</b>
---------------	--

Hier sind alle Aufwendungen, die mit den kommunalen bzw. betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln wirtschaftlich zusammen hängen, zu erfassen. Auch gehören, abweichend von den entsprechenden HGB Positionen, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung für das Anlagevermögens sowie Aufwendungen für die Unterhaltung zu dieser Position.

Erhaltungsaufwand dient unabhängig seiner Größenordnung dazu, Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal dieser Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstandes veranlasst werden. Dazu gehören die

Unterhaltung eigener, gemieteter oder gepachteter Gebäude, Grundstücke und Anlagen sowie der zu den Gebäuden gehörenden Außenanlagen.

Unter dieser Position fallen auch die Aufwendungen für eigene, gemietete oder geleaste Fahrzeug wie z. B. Betriebsstoffstoffe, Schmierstoffe, Reifenerneuerungen, Pflegekosten, Kfz-Steuern sowie Versicherungsbeiträge.

Als Aufwendungen für die Bewirtschaftung eigener gemieteter und gepachteter Grundstücke, Gebäude oder eigener Räume kommen z. B. in Betracht, Energiekosten, Heizung, Wasser, Reinigung, Versicherung, Bewachung, Steuern und die Behebung von Schadensfällen.

Ebenso sind hier Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die von der Kommune oder einem Betrieb wegen der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen durch eine andere Stelle zu zahlen sind, zu erfassen. Auch gehören zu dieser Position die sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen z. B. Lernmittel, Erwerb von Vorräten und Schülerbeförderungskosten.

<b>530100</b>	<b>Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen</b>
<b>530200</b>	<b>Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung</b>
<b>530300</b>	<b>Abschreibungen auf den Unterschiedbetrag aus Equity Konsolidierung</b>
<b>530400</b>	<b>Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände</b>
<b>530500</b>	<b>Abschreibungen auf verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>530600</b>	<b>Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen und übrige Beteiligungen</b>
<b>530700</b>	<b>Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens</b>
<b>530800</b>	<b>Sonstige Abschreibungen</b>

Hier sind durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen. Auch zählen hierzu die Sofortabschreibungen, geringwertige Vermögensgegenstände sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens. Auch die erforderlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen, Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind hier zu erfassen.

Dagegen sind Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen als Wertminderungen nicht hier sondern unter der Position sonstige ordentliche Aufwendungen zu erfassen. Für die mit dem Jahressteuergesetz 2008 eingeführte Regelung im HGB für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern zwischen 151 € und 1.000 € (netto) als sogenannte Poolabschreibung kann aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung beibehalten werden.

Gesondert zu betrachten sind die Abschreibungen auf die Aufwendungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen und für die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände. Aufgrund des Ansatzverbotes nach NKF müssen die Abschreibungen für die vorgenannten Positionen neutralisiert werden.

<b>540100</b>	<b>Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>540200</b>	<b>Transferaufwendungen an Sonstige</b>

Unter dieser Position sind alle Leistungen der Kommune bzw. der Betriebe an Dritte zu erfassen, die gewährt werden, ohne dass die Kommune oder der Betrieb dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirkt hat.

<b>550110</b>	<b>Steuern von Einkommen und Ertrag an Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>550120</b>	<b>Steuern von Einkommen und Ertrag an Sonstigen</b>
<b>550210</b>	<b>Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>550220</b>	<b>Sonstige Steuern an Sonstige</b>

<b>550310</b>	<b>Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen</b>
<b>550410</b>	<b>Übrige sonstige Aufwendungen an den Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>550420</b>	<b>Übrige sonstige Aufwendungen an Sonstige</b>

Unter der Position sonstige ordentliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen, die nicht in anderen Aufwandspositionen, den Zinsen oder ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zugeordnet sind, zu erfassen. Hierunter fallen:

- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen z. B. für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Dienst-, Schutz und Arbeitskleidung, Dienstjubiläum, Unfallversicherung für die Beschäftigten.'
- Inanspruchnahme aus Rechten und Diensten z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- Geschäftsaufwendungen wie z. B. Büro- und Verbrauchsmaterial, Ersatzbeschaffungen unter 60,00 € bzw. 150,00 € netto (bei HGB Betrieben), Fachliteratur, Fachzeitschriften, Zeitungen, Telekommunikationsleistungen, Porto, Gerichts- und Anwaltskosten, Verwaltungsgebühren.
- Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (Verkauf unter Buchwert) ab 2012, nur Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens.
- Versicherungsbeiträge, Steueraufwendungen
- Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen
- Einstellungen und Zuschreibungen in den Sonderposten
- Sonstige Rückstellungszuführungen
- Ersatzbeschaffungen im Rahmen von Festwerten.
- Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen wie Verfügungsmittel des Bürgermeisters, Fraktionszuwendungen, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Säumniszuschläge, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen.

<b>490110</b>	<b>Erträge aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen vom</b>
---------------	--

	<b>Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>490120</b>	<b>Erträge aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen von Sonstigen</b>

Ein Gewinnabführungsvertrag einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verpflichtet das Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen in beliebiger Rechtsform den Gewinn an letzteres Unternehmen abzuführen, bzw. letzteres Unternehmen den Verlust der Gesellschaft auszugleichen hat. Die entsprechenden Beträge sind hier auszuweisen.

<b>490210</b>	<b>Beteiligungserträge von vollzukonsolidierenden Unternehmen</b>
<b>490220</b>	<b>Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen</b>
<b>490230</b>	<b>Beteiligungserträge von Sonstigen</b>

Unter diesen Positionen sind die laufenden Erträge aus Beteiligungen auszuweisen sofern kein Gewinnabführungsvertrag / Verlustübernahmevertrag besteht. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

<b>490310</b>	<b>Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>490320</b>	<b>Zinserträge von Sonstigen</b>

Hier sind Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten und für Forderungen an Dritte sowie Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens zu erfassen. Unter dieser Position werden unter anderem Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen.

<b>490500</b>	<b>Erträge aus assoziierten Unternehmen</b>
---------------	---

Positive Veränderungen am Eigenkapital von assoziierten Unternehmen sind in den Folgejahren hier auszuweisen.

<b>560110</b>	<b>Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen an den Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>560120</b>	<b>Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen an Sonstige</b>

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen.

<b>560210</b>	<b>Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>560220</b>	<b>Zinsaufwendungen an Sonstige</b>

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrent Kredites auszuweisen.

<b>560310</b>	<b>Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis</b>
<b>560320</b>	<b>Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige</b>

Hierzu gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites. Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr z. B. Kontoführungsgebühren, die unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen sind.

<b>560400</b>	<b>Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen</b>
---------------	--

Hierbei handelt es sich um die Aufwandspositionen zum Konto 490500

<b>940100</b>	<b>Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	--

<b>940200</b>	<b>Außerordentliche Erträge von Sonstigen</b>
---------------	---

Hierunter fallen Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Als außerordentliche Erträge sind z. B. Versicherungsleistungen oder besondere Zuweisungen nach Naturkatastrophen anzusehen. Aber auch Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune / Betriebe sind und ohne Auflage gewährt werden, zählen hier zu.

<b>950100</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis</b>
---------------	--

<b>950200</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige</b>
---------------	--

Als außerordentliche Aufwendungen sind z. B. die notwendigen Leistungen der Kommune / Betriebe zur Beseitigung von Naturkatastrophen anzusehen. Auch Abschreibungen, die im Zusammenhang mit außerordentlichen Geschäftsvorfällen stehen, sind im Ergebnisplan als außerordentliche Aufwendungen zu behandeln und entsprechend auszuweisen.

<b>600000</b>	<b>Änderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis</b>
---------------	--

Sind Anteile vollzukonsolidierender Betriebe im Besitz von Gesellschaftern außerhalb des Vollkonsolidierungskreises ist das den Gesellschaftern zuzurechnenden Ergebnis hier auszuweisen.

<b>710000</b>	<b>Entnahmen aus Kapitalrücklage</b>
---------------	--------------------------------------

<b>720000</b>	<b>Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>
---------------	--------------------------------------

<b>730000</b>	<b>Zuführungen zu Gewinnrücklagen</b>
---------------	---------------------------------------

<b>800000</b>	<b>Gewinnvortrag / Verlustvortrag</b>
---------------	---------------------------------------

Als Gewinn- / Verlustvortrag ist der Restbetrag auszuweisen, der sich aus der Ergebnisverwendung der Vorjahre ergibt und noch nicht mit dem Eigenkapital verrechnet wurde.